

07.12.87

EG - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der
Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte

KOM(87) 111 endg.; Ratsdok. 7310/87

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel des Richtlinienvorschlages, auf den Wertpapiermärkten die Ausnutzung bestimmter Informationen durch Insider zu Lasten der übrigen Anleger zu unterbinden. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich die freiwillige Unterwerfung der beteiligten Wirtschaftskreise, die auf eine Entschließung der Börsensachverständigenkommission vom 13. November 1970 zurückgeht, bewährt. Börsenseitig wird ständig überprüft, inwieweit hier weitere Verbesserungen erforderlich und möglich sind. Eine solche freiwillige Regelung ist einer staatlichen Reglementierung vorzuziehen. Ein auf einem allgemeinen Ehrenkodex der Wirtschaft basierendes Regelwerk verspricht mehr Effizienz.

...

EG
Fz
Wi

[EG, Wi]

2. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß den Mitgliedstaaten [zumindest] fakultativ die Möglichkeit eingeräumt wird, einen ausreichenden Anlegerschutz auch durch freiwillige Insider-Regeln zu erreichen, die zwar auf der Basis gemeinschaftsweit geltender einheitlicher Mindestanforderungen aufgestellt werden, jedoch nationale Eigenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigen müßten.

EG
Wi

3. Im einzelnen enthält der Vorschlag eine Reihe von Bestimmungen, die weder als staatliche noch als nichtstaatliche Regelungen praktikabel sind. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen auf folgende Mängel hinzuweisen und entsprechende Änderungen anzustreben:

EG
R
Wi

4. Rechtsgrundlage

Im Hinblick auf den Personenkreis, der von den Verboten der Artikel 1 bis 3 erfaßt werden soll, bestehen erhebliche Zweifel, ob der Richtlinienvorschlag zur Gänze in Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g EWGV eine ausreichende Rechtsgrundlage findet. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls welche weiteren Vorschriften des EWG-Vertrages zusätzlich als Rechtsgrundlage herangezogen werden müssen.

EG
R
Wi

5. Zu den Artikeln 1 bis 3 und 6

Der Begriff der Insider-Informationen, der Kreis der Insider und der Umfang des ihnen aufzuerlegenden Weitergabeverbotes sind in den Artikeln 1 bis 3 und 6 dermaßen unbestimmt umschrieben, daß sie nicht geeignet sind, die

Grundlage für eine dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot genügende Umsetzung in das nationale Recht zu bilden. Unklar ist insbesondere auch das Verbot in Artikel 2, Insider-Informationen einem Dritten weiterzugeben, soweit dies nicht "normalerweise in Ausübung (des) Berufs oder in Erfüllung (einer) Aufgabe geschieht".

Zu Artikel 11

R
Wi
i Annahme
(Fallt 7.)

6. Da die Mitgliedstaaten durch Artikel 11 offenbar verpflichtet werden sollen,

EG

7. Da die Mitgliedstaaten durch Artikel 11 möglicherweise verpflichtet werden sollen,

EG
R
Wi

8. Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen Vorschriften durch Straf- oder Bußgeldvorschriften zu ahnden, weist der Bundesrat auf die von ihm wiederholt geäußerte Auffassung hin, daß die EWG, abgesehen von den im Vertrag ausdrücklich enthaltenen Ermächtigungen, keine Zuständigkeit hat, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, ihrerseits bestimmte Verstöße gegen gemeinschaftsrechtliche Regelungen strafrechtlich zu ahnden.